



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags

(Kurbeitragssatzung - KBS)

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lam folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, wobei die Tage der An- und Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet werden.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr **1,50 €**,
 - b) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr **0,50 €**.



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags

(Kurbeitragsatzung - KBS)

- c) Teilnehmer an Tagungen oder Seminaren, wenn mindestens 50% des Tagungsprogramms geschäftlichen oder beruflichen Zwecken dient **0,50 €**
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsbefreit.
- (4) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 100, sowie deren notwendige Begleitperson sind kurbeitragsbefreit.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalbetrag bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 zur Einhebung Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, von Personen, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, den Kurbeitrag einzuheben. Sie haben dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, und die eingehobenen Kurbeiträge in einer Summe an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags

(Kurbeitragsatzung - KBS)

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Inhabern von Zweitwohnungen des Marktes, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist mit dem Zweitwohnungsinhaber wie auch für dessen von ihm benannte Familienangehörige und Lebenspartner zulässig.
- (2) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Kurkarte, Nachweis

- (1) Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 beim Markt gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Kurkarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Kurkarte wird vom Markt oder vom Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt. Kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhalten auf Antrag für sich und ihre der Pauschale unterliegenden Angehörigen eine für das Veranlagungsjahr ausgestellte Kurkarte.
- (2) Inhaber von Kuranstalten, die von Personen, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, den Kurbeitrag einheben, haben hierüber einen Beleg auszustellen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Lam vom 02.11.2010 außer Kraft.

Lam, den **01. Dez. 2020**
Markt Lam

Paul Roßberger, 1. Bürgermeister

